

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 11. Dezember 2025, Zl. 6/10b-2025, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe, die Gebühr für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen und die Gebühren für Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2025, Zl. 6/6b-2025 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Urnengräber und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen Gebühren ausgeschrieben.

## § 2

### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe und die Aufbahrungshallen und Aufbahrungskapellen der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.

## § 3

### Höhe der Abgabe

- (1) Für die Grabstättenbenützung (Einzel- oder Familiengräber, Mauerrandgräber, Gräber für Urnenstelen und Urnengräber) ist eine Grabstättenbenützungsg Gebühr zu entrichten. Die



Grabstättenbenützungsbetrag für die Dauer von 15 Jahren pro m<sup>2</sup> Fläche: € 95,00

Ist die Fläche, für die ein Benützungsrecht erteilt wurde, unter 3 m<sup>2</sup>, so ist die Grabbenützungsbetrag für eine Fläche von 3 m<sup>2</sup> zu entrichten.

- (2) Für die Urnennischenbenützung ist abhängig von der Größe der Urnennische eine Urnennischenbenützungsbetrag zu entrichten. Die Urnennischenbenützungsbetrag beträgt für die erstmalige Nutzung für eine Dauer von 10 Jahren für:

- a) eine Urnennische für 2 Urnen € 1.700,00
- b) eine Urnennische für 4 Urnen € 2.300,00
- c) eine Urnennische für 6 Urnen € 3.400,00

Wird das Benützungsrecht von Urnennischen bei Ablauf der Benützungsfrist verlängert, so sind für jeden Zeitraum der Verlängerung 50% der Urnennischenbenützungsbetrag zu entrichten.

- (3) Für die Urnengrabbenützung für die von der Gemeinde hergestellten Urnengräber ist eine Urnengrabbenützungsbetrag zu entrichten. Die Urnengrabbenützungsbetrag beträgt für eine Dauer von 10 Jahren für ein Urnengrab € 1.000,00

- (4) Für die Anonymgrabbenützung ist eine Anonymgrabbenützungsbetrag zu entrichten. Die Anonymgrabbenützungsbetrag beträgt einmalig € 1.200,00

- (5) Für die Benützung der Aufbahrungskapellen und Aufbahrungshallen ist für die Dauer der zeitlichen Nutzung eine Aufbahrungsbetrag zu entrichten. Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung pauschal € 100,00

- (6) Für die Erhaltung der Gemeindefriedhöfe eine jährliche Friedhoferhaltungsbetrag zu entrichten.

Die Friedhoferhaltungsbetrag beträgt

vom 1.1.2026 bis 31.12.2026:

- a) bei Grabstätten pro m<sup>2</sup> € 7,20
- b) bei Urnennischen bzw. von der Gemeinde hergestellten Urnengräbern € 21,60

ab 1.1.2027:

- a) bei Grabstätten pro m<sup>2</sup> € 9,60
- b) bei Urnennischen bzw. Urnengräbern € 28,80

Ist die Grabstätte, für die ein Benützungsrecht erteilt wurde, unter 3 m<sup>2</sup>, so ist die Friedhoferhaltungsbetrag für eine Fläche von 3 m<sup>2</sup> zu entrichten.

- (7) Für Anonymgräber ist keine Friedhoferhaltungsbetrag zu entrichten.

#### § 4

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten, Urnennischen oder Urnengräber erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen, Urnengräber beziehungsweise Aufbahrungshallen oder Aufbahrungskapellen zur Benützung beansprucht.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind im 1. Quartal jedes Jahres festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 04. Mai 2017, Zl.: 1/17-2017, mit der die Grabstätten-, Urnennischen- und Urnengrabbenützungsg Gebühr, die Aufbahrungsstättenbenützungsg Gebühr und Friedhoferhaltungsg Gebühr für die Gemeindefriedhöfe Kötschach, Mauthen und Würmlach ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth